

Anlieferrichtlinien

Geltungsbereich	Für alle Anlieferungen von Waren an die good-stock GmbH & Co. KG
Lieferadresse / Warenannahme	good-stock, Alexander-Meißner-Str. 78 + 80, 12526 Berlin Tore 1, 4 und 5
Warenannahmezeiten	Montag bis Freitag, 08:00 – 15:00 Uhr
Ansprechpartner / Notfallkontakt	Warenannahme: +49 160 426 75 26, E-Mail Avis: avis@good-stock.de https://www.good-stock.de

Bitte teilen Sie diese Anforderungen Ihrem Transporteur oder Lieferanten vorab mit, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

1. Anmeldung geplanter Anlieferungen (Lieferavis)

Für jede Anlieferung von Waren (Paletten, Containerware) muss mindestens 24 Stunden vorher (Werktage) eine Anmeldung (Avisierung) erfolgen. Verwenden Sie hierfür das Formular Lieferavis in der jeweils gültigen Fassung:

Download: <https://www.good-stock.de>

Senden Sie das ausgefüllte Lieferavis an: avis@good-stock.de

Folgendes gilt als Verstoß gegen die Anlieferrichtlinien:

- Avisierung ohne Formular oder mit unvollständigem Formular
- Übermittlung per Fax, Telefon oder an eine andere E-Mail-Adresse
- Nicht erfolgte Anmeldung
- Abweichung der tatsächlichen Lieferzeit um mehr als +/- 60 Minuten zur angegebenen Uhrzeit

2. Anlieferung / Lieferdokumente

Es ist ausschließlich verzollte Ware anzuliefern. Warenanlieferungen im Status „Zollgut“ (nicht abgeschlossenes Zollverfahren) werden grundsätzlich abgelehnt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

3. Kennzeichnung von Paletten

Die Anlieferung kann auf artikelreinen oder gemischten Paletten erfolgen. Gemischte Paletten sind als „Mischpalette“ oder „gemischte Ware“ zu kennzeichnen. Fehlende Kennzeichnung gilt als Verstoß.

4. Lieferpapiere

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein bzw. eine Packliste beizufügen mit folgenden Angaben:

- Auftraggeber / Lieferant
- Kundenname
- Bestell- bzw. Auftragsnummer
- Bezeichnung Positionen/SKU, Artikelnummern, Anzahl Stück

Der Lieferschein ist außen an den Packstücken in einer Sichttasche anzubringen. Fehlende oder unvollständige Lieferpapiere gelten als Verstoß.

5. Ladung und Entladung

Gemäß §412 Abs. 1 HGB hat der Auftraggeber bzw. das beauftragte Unternehmen das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen, zu befestigen und zu entladen. Es sind rampenfähige Fahrzeuge für eine rückseitige Entladung einzusetzen.

good-stock ist zur Entladung nicht verpflichtet.

Übernimmt good-stock die Entladung, gelten folgende Pauschalen:

- Palettierte Anlieferung: 350,00 Euro netto je LKW/Container
- Nicht palettierte Anlieferung: 490,00 Euro netto je LKW/Container

Eine Entladung wird verweigert, wenn die Ladung aufgrund mangelhafter oder nicht gesicherter Ware, ungeeigneter Fahrzeuge oder eines Verletzungsrisikos für Mitarbeiter nicht möglich ist.

6. Anlieferung von Containern

- Anlieferung bis 08:00 Uhr: unmittelbare Entladung
- Anlieferung nach 08:00 Uhr: Der Fahrer stellt den Container an eine zugewiesene Rampe ab. Die Rampenzuweisung erfolgt durch den Disponenten der Warenannahme, Kontakt: +49 160 426 75 26.
- Abholung: innerhalb 24 Stunden oder zu einer anderweitig vereinbarten Zeit. Spätestens 30 Minuten vor geplantem Abholtermin ist der Fahrer vom Auftraggeber zu informieren.

Bei Überschreitung der kostenfreien Standzeit von 24 Stunden werden Standgebühren in Höhe von 80,00 Euro pro angefangenen Kalendertag und Container berechnet.

7. Beschaffenheit von Paletten

Zulässige Typen und Gewicht

- Euroflachpalette, 120 x 80 cm (L x B) – gemäß Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool
- Euroeinwegpalette, 120 x 80 cm (L x B) – baugleich zur Euroflachpalette
- Maximales Brutto-Gewicht je Palette inkl. Ware: < 1.000 kg

Stapeln, Überbauen und Sichern

- Kartonagen sind formbündig und im Verbund versetzt zu stapeln
- Maximale Palettenhöhe inkl. Palette: 140 cm
- Seitliches Überbauen ist nicht zulässig
- Stretch-Folie zur Sicherung ist zulässig
- Kunststoff-Umreifungsbänder sind mit Kantenschutzvorrichtungen zulässig
- Metall-Umreifungsbänder sind nicht zulässig

Umbau bei Verstoß: 15,00 Euro netto pro Palette.

8. Beschaffenheit von Paketen

- Maximale Abmessungen je Karton: 60 x 40 x 40 cm (L x B x H)
- Maximales Gewicht je Karton: 30 kg
- Verschluss mit Klebeband
- Kartons müssen für übliche Lager- und Transportvorgänge geeignet sein

Pakete mit einem Gewicht von mehr als 10 kg sind gut sichtbar und dauerhaft mit einer Gewichtsangabe (in kg) zu kennzeichnen.

9. Verpackungsmaterial

Es sind ausschließlich Verpackungsmaterialien einzusetzen, die den Anforderungen des Verpackungsgesetzes entsprechen, nicht gesundheitsschädlich sind und keinen Sondermüll darstellen.

Zulässige Verpackungsmaterialien:

- Euro-Pool-Paletten
- Deckblätter: Vollholz (kein Kunststoff, keine Einwegpaletten)
- Spannbänder aus Kunststoff
- Kartonagen mit RESY-Symbol
- Austopmaterialien: ausschließlich Wellpappe oder Papier (kein Styropor, keine Kunststoffabfälle, keine Popcorn Chips o.ä.)
- Stretch-Folie (PE)
- Beutel, Polysack

10. Sortierung von Waren auf Paletten und in Packstücken

- Verschiedene Positionen/SKU müssen voneinander getrennt verpackt sein
- Jedes Packstück ist entsprechend der Position/SKU zu etikettieren, inkl. Anzahl Artikel
- Kartons mit Kartonetikett müssen nach außen deutlich sichtbar gestapelt sein
- Schwere Packstücke liegen unten

Für eine Frachtkostenoptimierung können artikelreine Paletten bis zu einer Höhe von 200 cm inkl. Paletten übereinandergestapelt werden (Sandwichpalette).

11. Paletten-Tausch

Der Paletten-Tausch erfolgt ausschließlich Zug-um-Zug bei der Anlieferung. Nachträgliche Ansprüche sind ausgeschlossen. Getauscht werden nur einwandfreie Europaletten gemäß Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool.

Der Tausch oder seine Verweigerung ist mit der Europaletten-Quittung (jeweils gültige Fassung) zu dokumentieren und vom Fahrer zu bestätigen. Paletten-Tausch-Konten werden nicht geführt.

12. Kennzeichnung von Waren

Paletten-Begleitschein (stirnseitig)

- Avis-/Bestell-/Auftragsnummer
- Position/SKU mit Bezeichnung und Artikelnummer
- Anzahl Stück je Position/SKU

Kartonetikett (Mindestgröße 48 x 100 mm)

- Position/SKU mit Bezeichnung und Artikelnummer
- Anzahl Stück je Karton
- Produkt-EAN (für handelsüblichen Scanner lesbar)

Enthält der EAN-Code alle o.g. Informationen, kann das Kartonetikett entfallen.

Besondere Kennzeichnungspflichten:

- Bio-Waren: eindeutige Kennzeichnung gemäß Art. 32 EU-Öko-Verordnung 2018/848

- MHD-pflichtige Waren: lesbares MHD; Mindest-Restlaufzeit bei Anlieferung: mind. 2/3 der Gesamthaltbarkeit (Abweichungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung)

13. Gefahrgüter

Vor erster Anlieferung von Gefahrgut ist ein produktkonformes Sicherheitsdatenblatt (SDB) in der aktuell gültigen Fassung vorzulegen. Anlieferungen sind erst nach schriftlicher Freigabe zulässig.

- Kennzeichnung der Produkte nach Gefahrstoffverordnung liegt beim Lieferanten
- Aktuelle Bestimmungen der ADR sind fortlaufend einzuhalten
- Jede Lieferung ist mit einem Gefahrgutzettel zu kennzeichnen – Nichteinhaltung führt zur Annahmeverweigerung

14. Warenannahme bei Klärfällen

Kann eine Lieferung aufgrund fehlender oder unvollständiger Informationen nicht unmittelbar vereinnahmt werden, wird die Ware vorläufig im Wareneingang eingelagert.

Für die vorübergehende Lagerung durch Flächenblockierung werden 10,00 Euro pro Palette und angefangenen Kalendertag berechnet.

Bitte stellen Sie daher sicher, dass alle erforderlichen Angaben und Dokumente vor der Anlieferung vollständig vorliegen.

15. Warenvereinnahmung

Die Vereinnahmung von Waren erfolgt ausschließlich gegen eine vorliegende systemseitige Bestellung. Eine Vereinnahmung ohne Bestellung ist nicht möglich.

Ablauf (Reihenfolge verbindlich):

1. Systemseitige Bestellung über Schnittstelle oder CSV-Datei anlegen
2. Lieferavis mit Bestellnummer mindestens 24 Stunden vorher einreichen
3. Anlieferung im zugelassenen Zeitfenster
4. Warenvereinnahmung durch good-stock

Notwendige Angaben für die Vereinnahmung:

- Lieferantenummer (bei bekanntem Lieferanten) oder vollständige Lieferantenadresse (Neukunde)
- Bestell- / Auftragsnummer
- Position/SKU mit Bezeichnung und Artikelnummer
- Anzuliefernde Menge in Stück
- Eigenschaften je Position/SKU (Länge, Breite, Höhe, Gewicht)

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung der Anlieferrichtlinien kann zur Folge haben, dass die Annahme der Waren verweigert wird, die Waren entsorgt oder zurückgesendet werden.

Durch die Nichteinhaltung entstehende Mehraufwände werden pauschal mit 50,00 Euro netto je Anlieferung abgerechnet. Spezifische Leistungen (Entladung, Paletten-Umbau etc.) werden zusätzlich gemäß Preisliste abgerechnet.